

**4121/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.07.2002**

**ANFRAGE**

Der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend Härtefälle bei Studienbeiträgen

Die SPÖ vertritt bekanntlich den Standpunkt, dass Studiengebühren die Zugangsmöglichkeiten sozial schwächerer Personengruppen zu den Universitäten vermindern (SPÖ-Bildungsprogramm 1998) und spricht sich für die Aufhebung der im Wintersemester 2001/02 eingeführten Studiengebühren aus.

Seit Bekanntwerden des Planes, Studiengebühren einzuführen, haben wir immer vor sozialen Härtefällen im Zusammenhang mit der Einhebung von Studienbeiträgen gewarnt. Konkrete Fallbeispiele im aktuellen Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft 2001 (III-152) zeigen, dass sich diese Befürchtungen bewahrheitet haben.

Zum Ausgleich sozialer Härten wird zwar StudienbeihilfenbezieherInnen die Studiengebühr ersetzt - Studierende, die ihr Studium aber nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben, müssen trotz sozialer Bedürftigkeit den vollen Studienbeitrag bezahlen. Auch gibt es weder für außerordentliche Studierende, die lediglich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, noch für Pensionistinnen Ausnahmen bzw. Begünstigungen.

In einem anderen Fall wird von einem behinderten ordentlichen Studierenden berichtet, der trotz geringen Einkommens nicht vom Studienbeitrag befreit wurde, da laut Bildungsministerium weder der Umstand der Behinderung noch des geringen Einkommens einen allgemeinen Befreiungsgrund vom Studienbeitrag darstellen. Zudem wird in einer Stellungnahme festgehalten, dass eine Sonderregelung für Behinderte im Hinblick auf die Altersgrenze zum Erhalt eines Studienzuschusses von 30 bzw. maximal 35 Jahre bei Selbsterhaltern nicht ins Auge gefasst werde.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

**Anfrage:**

1. Wann gibt es Vorschläge einer "sozialen Abfederung" für Studierende, die trotz sozialer Bedürftigkeit den vollen Studienbeitrag bezahlen müssen, nur weil sie ihr Studium nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben?

2. Können Sie die o.g. Stellungnahme bestätigen, dass eine Sonderregelung für Behinderte im Hinblick auf die Altersgrenze zum Erhalt eines Studienzuschusses von 30 bzw. maximal 35 Jahre bei Selbsterhaltern nicht ins Auge gefasst wird? - Wenn ja, wie begründen Sie das?

3. Halten Sie es für gerecht, dass außerordentliche Studierende, die lediglich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, den vollen Studienbeitrag von 363,36 € pro Semester zu entrichten haben? - Wenn nein, welche Vorschläge gibt es Ihrerseits?
4. Gibt es Überlegungen, bei der Einhebung von Studiengebühren Ausnahmen bzw. Begünstigungen für Pensionistinnen einzuführen? - Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?